

# V e r f a h r e n s ü b e r s i c h t

zur Satzung der Gemeinde Hodorf nach § 4 Abs. 4  
BauGB-MaßnahmenG

1. Den von der Satzung betroffenen Bürgern ist mit öffentlicher Bekanntmachung in der Norddeutschen Rundschau vom 26.09.1992 und 15.01.1993 für den Zeitraum von jeweils einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.  
Den berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 22.09.1992 und 07.01.1993 unter Fristsetzung bis zum 17.11.1992 bzw. 01.03.1993 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Hodorf, den 22.06.1993

  
HODORF  
KREIS STEINBURG  
*Westphal*  
Bürgermeister

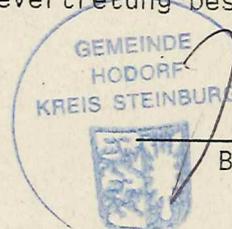
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.11.1992 und 08.03.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hodorf, den 22.06.1993

  
GEMEINDE  
HODORF  
KREIS STEINBURG  
*Westphal*  
Bürgermeister

3. Die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, ist am 08.03.1993 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

Hodorf, den 22.06.1993

  
GEMEINDE  
HODORF  
KREIS STEINBURG  
*Westphal*  
Bürgermeister

4. Die Satzung ist dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 09.06.1993 Az.: IV 810 c-512.34-61.39 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Hodorf, den 22.06.1993

  
GEMEINDE  
HODORF  
KREIS STEINBURG  
*Westphal*  
Bürgermeister

5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 30.06.93 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 01.07.93 in Kraft getreten.

Hodorf, den 01.07.93

